

Allgemeine Reisevertragsbedingungen für Gruppenreisen

Schullandheime e.V. des Landkreises Bautzen
mit nachgeordneten Einrichtungen (Schullandheimen)
in Bautzen/Burk, Halbendorf/Spree, Sohland/Spree, Neukirch/Lausitz und Grüngräbchen

Reiseveranstalter: Schullandheime e. V. Landkreis Bautzen, Schloßstraße 19, 02625 Bautzen

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Der Reisevertrag muss schriftlich oder persönlich beim Reiseveranstalter (Schullandheime e. V.) erfolgen.
- b) Mit der Anmeldung bietet der Reiseveranstalter der Reisegruppe den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- c) Der Reisevertrag erhält seine Gültigkeit, wenn ein unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung beim Reiseveranstalter (Datum Poststempel) eingeht. Der Reisevertrag ist binnen 14 Tagen dem Veranstalter zurückzusenden.
- d) Mit seiner Unterschrift garantiert der Leiter der Reisegruppe, dass er für alle angemeldeten Personen handelt, die Reisebedingungen anerkennt und die volle Haftung übernimmt.

2. Bezahlung

Mit dem Reisevertrag erhält der Leiter der Reisegruppe ein verbindliches Preisverzeichnis für den Aufenthalt in einem der Schullandheime des Landkreises Bautzen. Nach der erfolgten Buchung (Eingang des unterschriebenen Vertragsexemplars) ist bei einer Reisegruppenstärke ab 20 Teilnehmer eine **Anzahlung von 50 % des Reisepreises innerhalb von 4 Wochen** fällig. Die anteilige Rechnungslegung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. **Die Restzahlung erfolgt am Anreisetag durch Barzahlung oder nach Rechnungslegung innerhalb von 10 Tagen.** Werden die Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist der Veranstalter berechtigt, den Reisevertrag einseitig zu kündigen und bereits entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Bei krankheitsbedingten Absagen erfolgt eine Verrechnung. Bei Erkrankung eines Teilnehmers benötigen wir als Nachweis der Nichtanreise eine ärztliche Bescheinigung (Kopie). **Eine Anzahlung des Reisepreises trifft nicht für Klassenfahrten zu, Rechnungslegung erfolgt nach dem Aufenthalt.**

3. Leistungen

- a) Die Leistungen richten sich nach den im Katalog ausgewiesenen Inhalten. Für den Umfang ist ausschließlich die Bestätigung maßgebend. Wünsche des Reiseanmelders sind nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht in der Bestätigung Erwähnung finden.
- b) Leistungen fremder Leistungsträger (z. B. Mittagessenversorgung durch Anbieter, fakultative Leistungen) unterliegen nicht der Haftung durch den Veranstalter und sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.
- c) In den Katalogen/Reiseausschreibungen gegebene Hinweise auf Preise fremder Leistungsträger können im Falle des Nichtzutreffens nicht zur Haftung des Veranstalters führen.
- d) Beeinträchtigungen der Transferzeiten durch Staus, technische Pannen und Ausfälle u. ä. führen nicht zu einer Reisepreisminderung, soweit kein schuldhaftes Verhalten des Veranstalters vorliegt.

4. Preisänderungen

Der Veranstalter ist berechtigt, bis 20 Tage vor Anreise Preiserhöhungen bis 8 % des Gesamtpreises zu verlangen, wenn die Preise der einzelnen Leistungsträger dies rechtfertigen. Bei Preiserhöhungen später als 20 Tage vor Anreise bzw. höher als 8 % des Reisepreises kann der Kunde kostenlos stornieren.

5. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen sind, soweit sie notwendig werden, den gesamten Reiseablauf nicht beeinträchtigen und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, gestattet. Ansonsten kann der Reisende innerhalb von 7 Tagen nach bekannt werden der Änderung kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Entschädigung ist ausgeschlossen.

6. Rücktritt durch den Kunden

Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der schriftlichen Information des Kunden beim Reiseveranstalter. Folgende Kosten entstehen dabei dem Kunden:

- Rücktritt ab 12 Wochen vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises
- Rücktritt ab 8 Wochen vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
- Rücktritt ab 4 Wochen vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises
- Rücktritt ab 1 Woche vor Reisebeginn: 80 % des Reisepreises

7. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Reisevertrag oder Teile des Reisevertrages fristlos zu kündigen, wenn einzelne Reisende oder Gruppen den Reiseablauf erheblich stören, Beförderungs- oder Aufenthaltsbestimmungen der einzelnen Leistungsträger nicht eingehalten oder diesen zuwidergehandelt wird. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet Ersatzleistungen zu erbringen oder anderweitig für den Ausfall aufzukommen. Dem Veranstalter entstandene materielle und ideelle Schäden durch ein derartiges Auftreten und Handeln können zu weiteren Schadensersatzansprüchen des Veranstalters gegenüber der Reisegruppe führen.

8. Mindestteilnehmerzahl

Für alle Gruppenreisen gilt in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen (Ausnahmen nach Absprache möglich). Wird die vereinbarte Gruppenstärke bei Anreise unterschritten, so muss der Veranstalter den vollen Reisepreis der nicht angereisten Personen verlangen. Bei Vorlage eines Krankenscheins entfallen die Kosten.

9. Kündigung durch höhere Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung jeglicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Seiten zur Kündigung.

10. Gewährleistung und Abhilfe

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dies nicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. in der Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Der Reisende kann eine Preisminderung verlangen, wenn der Reisemangel unverzüglich beim Veranstalter angezeigt wurde, eine Abstellung desselben jedoch in einer bestimmten angemessenen Frist nicht geschaffen wurde.
- c) Leistet der Veranstalter nach Mangelanzeige in einer angemessenen Zeit keine Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe bzw. Ersatz schaffen und einen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen fordern.
- d) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadenersatz fordern.
- e) Es ist zu empfehlen, dass sich der Leiter der Reisegruppe vor Ort von den Aufenthaltsbedingungen überzeugt.

11. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen um eventuelle Schäden zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen möglichst gering zu halten.

12. Haftungsbeschränkung / Verjährung

- a) Die Haftung des Reiseveranstalters ist auf den Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- b) Sämtliche in Betracht kommende Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende in schriftlicher Form an den Reiseveranstalter gemeldet werden. Entscheidend für den Zeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Information/Anzeige.
- c) Reisebüros/Vermittler sind nicht berechtigt, Anspruchsmeldungen zu bearbeiten oder zu kommentieren.

13. Aufsicht, Fürsorge

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Regelung herrühren, gehen zu Lasten des Reisenden. Ausgenommen davon ist eine nachweisbare schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch den Reiseveranstalter. Dieser wird den Reisenden nach seinen Möglichkeiten durch Bereitstellung entsprechender Informationen unterstützen. Zu Beginn des Aufenthaltes der Reisegruppe erfolgt eine Belehrung zur Hausordnung und zum Brandschutz.

14. Vertragspflichten des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die Erbringung der vertraglichen Leistungen. Das betrifft insbesondere:

- die Auswahl der einzelnen Leistungsträger (Einrichtungen)
- die gewissenhafte Vorbereitung der Reise (Information, Absprache)
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung

15. Allgemeine Bestimmungen

- a) Alle Angaben in den Prospekten beziehen sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen zum Zeitpunkt der Drucklegung.
- b) Für Druck- bzw. Rechenfehler kann keine Haftung übernommen werden.
- c) Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- d) Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.
- e) Für das Abhandenkommen von persönlichen Sachen, Wertgegenständen, Gepäck und Geld übernimmt die Einrichtung keine Haftung! Größere Mengen Bargeld, Schmuck, wertvolle Fotoapparate u.ä. bleiben besser zu Hause.
- f) Bitte beachten: Bei einem Aufenthalt in den Finnhütten muss ein Schlafsack und Kopfkissen mitgebracht werden.
- g) Das Verwenden eigener elektronischer Geräte (Wasserkocher, Herdplatten, Tauchsieder, etc.) ist untersagt.

16. Folgende Punkte sind während des Aufenthaltes zu gewährleisten:

- Einhaltung der Hausordnung
- Ordnung und Sauberkeit im gesamten Objekt
- Einhaltung der Aufsichtspflicht durch Begleitpersonen
- Haftung für entstandene Schäden
- in der Einrichtung sind Hausschuhe zu tragen
- bei Abreise sind die Zimmer und Aufenthaltsräume in einem ordentlichen Zustand besenrein zu übergeben